

---

#### III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6, 16, 18, 19, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2018 folgende III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung (in der Fassung gültig ab 01.05.2015) erlassen:

---

##### Art. 1

§ 7 der Verbandssatzung – Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher –

**Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Anstellungsvertrages beschäftigt. Die der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zustehende Vergütung wird in dem gesondert abzuschließenden Anstellungsvertrag geregelt. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegenden Aufgaben und der von ihr/ihm zu tragenden Verantwortung stehen.“

---

##### Art. 2

§ 7 der WZV-Verbandssatzung – Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher –

**Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses oder anderer Ausschüsse vor und führt sie aus. Sie oder er hat die Verbandsversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung. Ihr oder ihm kann durch die Verbandsversammlung die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilt werden.“

---

##### Art. 3

§ 7 der WZV-Verbandssatzung – Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher –

**Abs. 7** erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Das Teilnahmerecht nach Satz 1 entfällt, wenn die Verbandsversammlung dies in Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden – und in denen bezüglich der Person der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Voraussetzung des § 81 (sh) LVwG vorliegen –, mit Mehrheit beschließt. In diesem Fall ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unmittelbar nach Abschluss der Beratung über in dieser Angelegenheit gefasste Beschlüsse durch die Verbandsversammlung zu informieren.“

---

**Art. 4**

---

§ 9 der WZV-Verbandssatzung – Aufgaben des Hauptausschusses –

**Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Dem Hauptausschuss werden die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen. Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten der der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher direkt unterstellten Mitarbeitern mit Leitungsaufgaben auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.“

**Art.5**

**Inkrafttreten, Genehmigung**

---

Die III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung (in der Fassung gültig ab 01.05.2015) tritt mit Wirkung zum 01.01.2019, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, 12.12.2018

**gez. Klüver**

(L. S.)

Dr. Beatrix Klüver  
kom. Verbandsvorsteherin